

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.034 - Küferstraße -

Der Bebauungsplan wird im Bereich nördlich der Dortmunder Straße im Bereich Gemarkung Hamm, Flur 43, Flurstücke 639 und 642 geändert.

Mit der Änderung der Baugrenzen soll der Bebauungsplan in diesem Bereich den Erfordernissen städtebaulicher Entwicklung Rechnung tragen. Die überbaubare Fläche im Bereich des Flurstückes 642 wird um 10 m nach Norden verschoben.

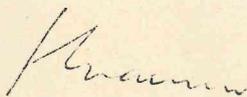
Für die Erweiterung der Tankstelle ist eine Vergrößerung der überbaubaren Fläche nördlich der Dortmunder Straße auf ca. 40 x 40 m erforderlich. Um lediglich eine Tankstellenüberdachung mit entsprechender Zapfanlage zu ermöglichen, ist der südliche Teil der überbaubaren Fläche als Luftgeschoß festgesetzt.

Die Änderung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich wünschenswert.

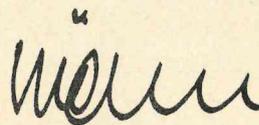
Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.034 werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.034 nicht.

Hamm, 14. Juli 1989



Dr. Kraemer
Stadtdirektor



Möller
Ltd. Städt. Baudirektor